

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Leistungen  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

[Abteilung-leistungen@bag.admin.ch](mailto:Abteilung-leistungen@bag.admin.ch)

Bern, 2. Oktober 2014

### **Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend Steuerung des ambulanten Bereichs – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zu oben erwähnter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Der SGB begrüsst, dass den Kantonen die Aufgabe der Steuerung der ambulanten Versorgung übertragen wird. Damit reagiert der Gesetzgeber auf Angebotslücken und Überangebote, die in den letzten Jahren entstanden sind. Der SGB begrüsst insbesondere auch, dass das Zentrum der Steuerung nicht bei den Kassen, sondern bei den Kantonen angesiedelt wird. Die Kantone sind nach geltendem Recht für die Versorgungssicherheit zuständig.

Die offene Haltung des SGB gegenüber der Zulassungssteuerung liegt auch in einer allenfalls einzuführenden dualen Finanzierung analog der Spitalfinanzierung im ambulanten Bereich begründet. Eine zentrale Voraussetzung dafür dürfte die Zulassungssteuerung der Kantone sein. Eine solche duale Finanzierung im ambulanten Bereich würde sich positiv auf die hohe Prämienbelastung der Haushalte auswirken.

Wir sind der Auffassung, dass die Kantone bei einer anhaltenden Unterversorgung zur Intervention verpflichtet werden müssen und eine Kann-Formulierung den Grundsätzen des KVG nicht genügen kann. Die Kantone sollen dabei nicht nur bestehende Leistungserbringer unterstützen, sondern wenn nötig auch selbst zur Sicherung der ambulanten Versorgung aktiv werden.

Der Zugang der gesamten Bevölkerung zu einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung gehört zu den Errungenschaften des KVG. Dieser Zugang, der mit dem zentralen Eckwert des Obligatoriums geschaffen wurde, muss an ein qualitativ hochstehendes Versorgungsangebot gekoppelt sein, das regional ausgewogen vorhanden ist. Es ist deshalb richtig den Versorgungsbedarf in Bezug auf die Versorgungsqualität zu ermitteln. Wir schlagen vor, jährlich einen Versorgungsbericht zu erstellen, der auch Verschiebungen vom stationären zum ambulanten Bereich aufzeigt. Über- und Unterversorgung müssen mit national verbindlichen und von den Berufs- und

Personalverbänden mitbestimmten Kriterien definiert werden. Quantitative Kriterien wie Höchstzahlen dürften dazu kaum geeignet sein. Hingegen sollten Kriterien wie z.B. koordinierte Behandlungsketten für chronisch Kranke in allen Versicherungsmodellen einfließen. Voraussetzung für gute Qualität sind gute Arbeitsbedingungen. Dazu gehören auch gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit. Deshalb lehnen wir den Vorschlag, wonach Unterstützungsmassnahmen auch an einen bestimmten Tätigkeitsumfang geknüpft werden können, ab. Wir erachten es als wichtig, dass Regelungen getroffen werden, die den Berufseinstieg in den ambulanten Bereich, insbesondere von jungen Ärztinnen und Ärzte, bestmöglich unterstützen.

Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat in einer Verordnung die Mindestkriterien zur Beurteilung der Angemessenheit der Versorgung im ambulanten Bereich einheitlich festlegt, wobei explizit das Ziel der Zugangssicherung der gesamten Bevölkerung zu einer qualitativ hochstehenden ambulanten Gesundheitsversorgung zu verankern ist.

Wei die Kantone für die Versorgungssicherheit zuständig sind, ist es richtig, dass die Zulassungssteuerung bei den Kantonen liegt. Die Versorgungsplanung kann heute – nicht zuletzt auch wegen der grossen Mobilität – nicht mehr bei der Kantonsgrenze aufhören, sondern bedarf einer grösseren geografischen Gesamtschau. Von daher begrüssen wir die Pflicht der Kantone sich zu koordinieren, um die Versorgung in den Nachbarregionen innerhalb der Schweiz zu berücksichtigen.

Der Einbezug der Versicherten, der Leistungserbringer und der Versicherer in die Zulassungssteuerung ist sinnvoll. Sie ist durch VerteterInnen der PatientInnen und der Personalverbände zu ergänzen. Allerdings überzeugt die vorgeschlagene Version nicht, da die Kommission ein reines Anhörungsgremium ist ohne Entscheidbefugnisse. Problematisch ist zudem die vorgeschlagene eingeschränkte Kognition im Beschwerdeverfahren.

Den Vorschlag des Bundesrates, ihm die Kompetenz zu geben, bei überdurchschnittlicher Kostenentwicklung Tarifsenkungen durchzusetzen, lehnen wir ab. Die Kostenentwicklung sollte in erster Linie über die Verbesserung bei der qualitativen Versorgung gesteuert werden und nicht über Sparrunden. Wir beantragen deshalb Artikel 55b zu streichen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Forderungen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Christina Werder  
Zentralsekretärin